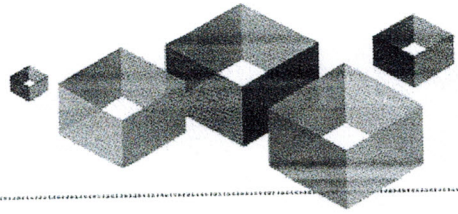


Vereinbarung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft „Netzwerk Wohnen RheingauTaunus“

Zum Zwecke der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zur Vernetzung der Wohnberatungsstellen im Rheingau-Taunus-Kreis schließen

1. Die Hochschulstadt Geisenheim,
vertreten durch die Erste Stadträtin Martina Spring und den Stadtrat Lutz Geschke
 2. die Stadt Taunusstein, vertreten durch Bürgermeister Sandro Zehner
und den Ersten Stadtrat Peter Lachmuth
 3. die Stadt Eltville am Rhein, vertreten durch Bürgermeister Patrick Kunkel
und den Ersten Stadtrat Hans-Walter Pnischeck
 4. die Stadt Oestrich-Winkel, vertreten durch Bürgermeister Michael Heil
und den Ersten Stadtrat Werner Fladung
 5. die Gemeinde Kiedrich, vertreten durch Bürgermeister Winfried Steinmacher
und den Ersten Beigeordneten Hubertus Harras
 6. die Gemeinde Waldems, vertreten durch Bürgermeister Markus Hies
und den Ersten Beigeordneten Bernd Heilhecker
 7. die Gemeinde Aarbergen, vertreten durch Bürgermeister Udo Scheliga
und die Erste Beigeordnete Regina Schmidt
 8. die Gemeinde Walluf, vertreten durch Bürgermeister Manfred Kohl
und den Ersten Beigeordneten Karl-Heinz Seidl
- nachfolgend Beteiligte genannt – folgende Vereinbarung:



Präambel

Die Vereinbarung ist das gemeinsame Konzept

**„Netzwerk Wohnen RheingauTaunus“
INFORMIEREN – BERATEN - AKTIV GESTALTEN“
vom 19. April 2017 (Anlage 1)**

Die Vereinbarung erfolgt gemäß dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl.S.618).

§ 1

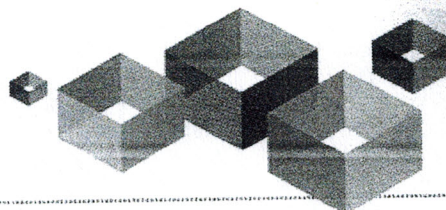
Name, Sitz

- (1) Die Beteiligten dieser Vereinbarung bilden eine besondere Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen „Netzwerk Wohnen RheingauTaunus“.
- (2) Der Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist Taunusstein (Geschäftsstelle).
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 2

Ziele der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Ziel der kommunalen Arbeitsgemeinschaft nach §§ 3,4 des KGG ist, die Vernetzung der im Rheingau-Taunus-Kreis ansässigen Wohnberatungsstellen zu gewährleisten und die damit verbundenen Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Die Beteiligten arbeiten im Hinblick auf folgende Zielstellungen zusammen:
 - Arbeitsteilige Organisation und Erbringung von Leistungen gleichberechtigter Akteure
 - Gemeinsame Definition und Umsetzung strategischer Ziele
 - Lösungen und Maßnahmen zur Verbesserung der individuellen, aktuellen Situation
 - Abstimmen und vernetzen von vorhandenen Angeboten
 - Intensiver Informationsfluss, Erkennung regionalspezifischer Bedarfe
 - Austausch von Informationen, Abstimmen von Maßnahmen zur Zusammenarbeit
 - Übernahme von Verantwortung für das Gesamtvorhaben durch alle Akteure



Grundlegende Zusammenarbeit in den Bereichen

Wohnen, häusliche Unterstützung, Versorgen
Mobilität, Überwindung von Barrieren
Sicherheit
Gesundheit und Prävention
Kommunikation

- Verstärkung vorhandener Strukturen für die Wohnberatung
- Erhaltung und Ausbau des Angebotes von professioneller, neutraler Beratung für alle Bürgerinnen und Bürger
- Sicherung der Nachhaltigkeit von sozialen und ehrenamtlichen Leistungen
- Daseinsvorsorge im Hinblick auf generationsübergreifenden, gesellschaftlichen Austausch und sozialer Teilhabe auch von Älteren und Menschen mit Einschränkungen
- Erhöhung des Bekanntheitsgrades des Netzwerkes
- Die Weiterentwicklung der Kooperation

(3) Die Vereinbarung enthält Regelungen zur Zusammenarbeit, insbesondere zum gemeinsamen Wissens- und Erfahrungsaustausch. Ziel ist ein kooperatives, partnerschaftliches Miteinander aller Beteiligten.

(4) Das Netzwerk ist grundsätzlich offen für die Aufnahme neuer Netzwerkpartner, die sich den gemeinsamen Zielen des Netzwerkes auf der Grundlage dieser Vereinbarung verpflichten wollen.

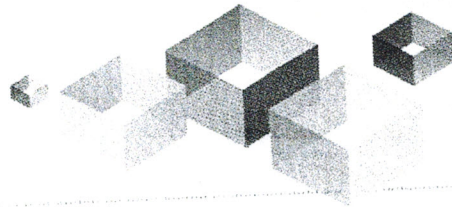
§ 3

Kommunikation, Kooperation

(1) Die Beteiligten werden in Bezug auf die in § 2 beschriebenen Ziele wechselseitig Informationen, Erfahrungen und Erkenntnisse zu den im Netzwerk vereinbarten Themen und Inhalten austauschen sowie sich über den Fortgang gemeinsamer Projekte und Maßnahmen, insbesondere deren Teil- und Endergebnisse, gegenseitig unterrichten.

(2) Die Beteiligten werden vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter/innen oder durch gesonderte Bevollmächtigte, die im Falle ihrer eigenen Verhinderung besondere Vertreter/innen bestellen können.

Keiner der Beteiligten ist berechtigt, einen anderen Beteiligten oder alle gemeinsam im Rechtsverkehr zu vertreten.



§ 4 Lenkungsgruppe

Die Lenkungsgruppe besteht aus je einem gesetzlichen Vertreter der jeweiligen Kommunen oder durch gesondert Bevollmächtigte. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Jeder Beteiligte hat 1 Stimme. Beschlüsse werden durch Mehrheitsentscheidungen getroffen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt und gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Jeder Beteiligte kann zu der Versammlung weitere Personen (beratend) beiziehen. Die Beteiligten können jedoch mit einfacher Mehrheit beschließen, dass andere Personen als die in Abs. 1 genannten zur Versammlung bzw. zur Beratung einzelner Beratungsgegenstände nicht zugelassen sind.

(3) Die Lenkungsgruppe hat folgende Aufgaben:

- Beratung von Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung
- Benennung der Netzwerkkoordination
- Beratung und Beschlussfassung strategischer Ziele
- Steuerung und Lenkung der Aktivitäten des Netzwerks
- Beratung und Beschlussfassung der Neuaufnahme von Netzwerkpartnern

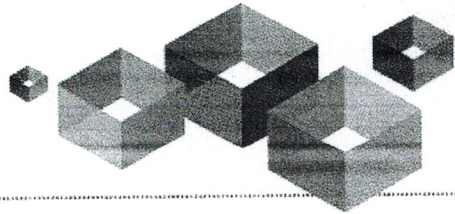
b) Will die Lenkungsgruppe Empfehlungen geben, ist die unterschiedliche Auffassung Beteiligter auf Antrag in die Empfehlung aufzunehmen.

(4) a) Der Vorsitz wechselt nach einem Jahr und wird an die im Alphabet nächste Kommune übergeben. Die Stadt Taunusstein beginnt mit dem Vorsitz. Der Vorsitzende bereitet die Tagesordnung vor und teilt diese zusammen mit der Einladung den Beteiligten mit. Einladungen zu Sitzungen können schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

b) Anträge auf Ergänzung und Erweiterung der Tagesordnung sind zulässig. Sie müssen spätestens drei Tage vor der Sitzung vorliegen. Der Vorsitzende stellt die dann geänderte Tagesordnung unverzüglich zu.

c) Er hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass über die Sitzung der Lenkungsgruppe eine Niederschrift gefertigt wird. Die Niederschrift ist innerhalb von 4 Wochen zu versenden.

(5) Die Netzwerkkoordination gehört der Lenkungsgruppe kraft Amtes an.



§ 5 Finanzierung, Beiträge

(1) Die Beteiligten zahlen bis 31. Januar eines jeden Jahres die Kostenbeteiligung an die Stadt Taunusstein auf das Konto der vr bank Untertaunus IBAN:DE71 5109 1700 0000 0005 07 BIC: VRBUDE51.

(2) Grundlage für die Erhebung der Beiträge ist der Kostenplan (Anlage 2). Mögliche Tarif- und Kostensteigerungen werden auf die Netzwerkkommunen umgelegt.

(3) Soweit ein besonderer Finanzbedarf zu erwarten ist, müssen alle Beteiligten rechtzeitig informiert und die entsprechenden Beschlüsse sobald als möglich herbeigeführt werden.

(4) Ihre persönlichen Auslagen tragen die Beteiligten selbst.

§ 6 Repräsentanten und Organe des „Netzwerk Wohnen RheingauTaunus“

(1) Repräsentanten sind die Bürgermeister der Beteiligten.

(2) Organe des Netzwerkes sind

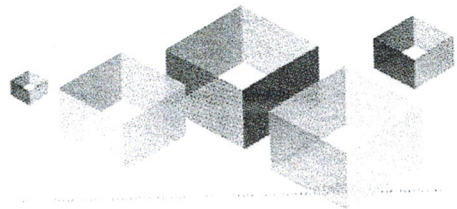
- die Lenkungsgruppe
- die Netzwerkkoordination
- die Wohnberatungsstellen der Kommunen

§ 7 Netzwerkkoordination

(1) Die Beteiligten benennen in ihrer Lenkungsgruppe eine Netzwerkkoordination jeweils für die Region Rheingau und Untertaunus. Diese Aufgabe übernimmt jeweils eine Netzwerkkoordinatorin für die Region Rheingau und eine Netzwerkkoordinatorin für die Region Untertaunus.

(2) Die Netzwerkkoordination hat insbesondere folgende Aufgaben

- Strategische Planung und Organisation
- Öffentlichkeitsarbeit
- Marketing (CI / Standards)
- Organisation und Durchführung der Netzwerktreffen
- Planung und Organisation von Veranstaltungen (z.B. Fachtagung)
- Starthilfe für neue Netzwerkpartner (lt. Konzept u. Kostenmodell)



Systemadministration und Redaktion der Netzwerk Websites (Intranet/Internet)
Planung von Qualifizierungen (Beantragung von Mitteln)

§ 8

Wohnberatungsstellen

(1) Grundsätzlich hat jede Beteiligte eine eigene Wohnberatungsstelle. Wenn sie keine eigene Wohnberatungsstelle aufbauen kann, ist die Anbindung an eine vorhandene Wohnberatungsstelle einer Netzwerk-Partnerkommune möglich. Für die erbrachten Leistungen wird zwischen den beteiligten Kommunen eine gesonderte Vereinbarung nach einheitlichem Muster geschlossen. Diese Leistung wird gesondert bezahlt und ist durch die jeweiligen Vertragspartner selbständig zu regeln. Nachrichtlich wird eine Information an das „Netzwerk Wohnen RheingauTaunus“ gegeben.

(2) Voraussetzungen für Wohnberatungsstellen:

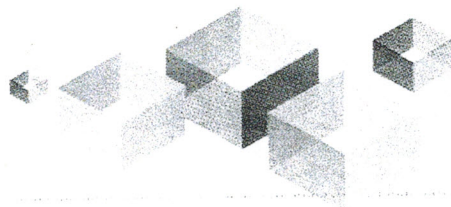
- Benennung hauptamtlicher Mitarbeiterin/hauptamtlichen Mitarbeiter als zuständiger Ansprechpartner für Bürger/innen, Ehrenamtliche und zur Mitarbeit im „Netzwerk Wohnen RheingauTaunus“ (mindestens 12 Std./ Monat)
- Teilnahme des hauptamtlichen Ansprechpartners und der Ehrenamtlichen an der Grundschulung für Wohnberater entweder bei der Hessischen Fachstelle für Wohnberatung (HFW) oder der Teilnahme an der 5 tägigen Grundschulung für haupt- und ehrenamtliche Wohnberater des „Netzwerk Wohnen RheingauTaunus“ mit Teilnahmebescheinigung
- Regelmäßige Teilnahme des hauptamtlichen Ansprechpartners an den Netzwerktreffen des „Netzwerk Wohnen RheingauTaunus“ gemeinsam mit den ehrenamtlichen Wohnberatern der Kommune
- Beteiligung an der Jahresplanung für das „Netzwerk Wohnen“
- Etablierung der räumlichen und technischen Infrastruktur für die Beratung vor Ort
- Verstetigung der Strukturen durch Schaffung einer Anlaufstelle in der Kommune
- Regelmäßige Teamtreffen der Ehrenamtlichen der Kommune (Fallbesprechungen, Erfahrungsaustausch, kommunale Veranstaltungen)
- Fahrtkostenerstattung für die ehrenamtlichen Wohnberater für Beratungsgespräche gemäß Hessischen Reisekostengesetz

§ 9

Gemeinsame Bestimmungen für alle Netzwerkpartner

(1) Zusammenarbeit:

(a) Die Beteiligten werden die Zeit und die Sorgfalt aufwenden, die bei Berücksichtigung der anerkannten Regeln zur Zusammenarbeit (Konzept Anlage 1) notwendig sind, um ein optimales Ergebnis der Netzwerkarbeit zu erzielen.



Die Ergebnisse der Beratungen sind in einem schriftlichen Ergebnisprotokoll zuzulegen

Die Beteiligten benennen einander je eine/n Ansprechpartner/in für alle im Rahmen der Zusammenarbeit abzustimmenden Angelegenheiten.

(2) Veröffentlichungen:

Die Beteiligten sind berechtigt, die im Rahmen der Zusammenarbeit erzielten Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen. Die Wohnberatungsstellen liefern der Netzwerkkoordination, die durch die Bürgermeister frei gegebenen Daten. Die allseitigen schutzwürdigen Interessen sind dabei zu beachten.

§ 10 Vertraulichkeit

(1) Die Beteiligten werden alle gegenseitig zugänglich gemachten Informationen technischer und geschäftlicher Art sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich behandeln. Dies gilt auch über die Beendigung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft hinaus.

(2) Die gegenseitig zur Verfügung gestellten

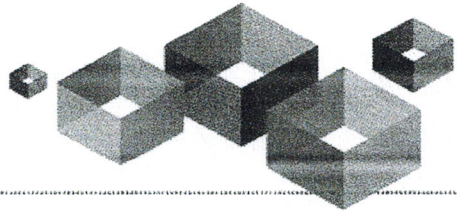
- Unterlagen
- Dokumentationen und Datenträger
- Wissensplattform

sind sorgfältig zu behandeln.

Sie sind unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bis zur Rückgabe aufzubewahren und nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu verwenden. Die Rückgabe bei Beendigung der Arbeitsgemeinschaft darf nur an den ursprünglichen Absender / Herausgeber erfolgen.

(3) Die Beteiligten werden alle Informationen über Erkenntnisse, die gemeinsam erarbeitet wurden, geheim halten. Dies gilt ebenso für ihre Mitarbeiter und Auftragnehmer und Kooperationspartner die von den gesetzlichen Vertretern der Beteiligten diesbezüglich zu verpflichten sind.

(4) Nach Beendigung dieses Vertrages ist jeder Vertragspartner hinsichtlich der Verwendung seiner eigenen Informationen frei.



§ 11

Laufzeit, Kündigung, Aufnahme neuer Beteiligter

Die Arbeitsgemeinschaft wird zunächst für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2022 gebildet. Sie verlängert sich stillschweigend um weitere fünf Jahre.

(2) Nach Ausscheiden eines Beteiligten wird diese Vereinbarung mit den dann noch verbliebenen Beteiligten fortgesetzt.

(3) Die Aufnahme neuer Beteiligter erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Lenkungsgruppe.

(4) Jeder Vertragspartner kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Laufzeitende diesen Vertrag ordentlich kündigen. Adressat der Kündigung ist das „Netzwerk Wohnen RheingauTaunus“, vertreten durch die Geschäftsstelle. Nach der Kündigung ist die Lenkungsgruppe einzuberufen.

(5) Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

(6) Verstößt ein Beteiligter – trotz vorheriger Abmahnung – wiederholt gegen die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten, so können die übrigen Beteiligten aufgrund einstimmigen Beschlusses diesem kündigen.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung wird wirksam, sobald sie von allen Beteiligten beschlossen und unterschrieben ist.

(2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

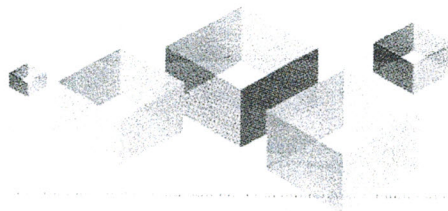
(3) Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in Bezug auf Geheimhaltung, Schutzrechte, Veröffentlichungen, Eigentum, Nutzungsrechte und Gewährleistung behalten auch nach Ablauf des Vertrages ihre Gültigkeit.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Sie sind durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Dies gilt auch im Falle einer Vertragslücke.



wohnen

STEN • AKTIV GESTALTEN



...barung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft



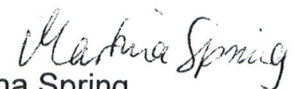
Andro Zehner

Bürgermeister der Stadt Taunusstein



Peter Lachmuth

Erster Stadtrat der Stadt Taunusstein



Martina Spring

Erste Stadträtin der Hochschulstadt Geisenheim




Lutz Geschke

Stadtrat der Hochschulstadt Geisenheim



Udo Scheliga

Gemeinde Aarbergen



Regina Schmidt

Erste Beigeordnete Gemeinde Aarbergen



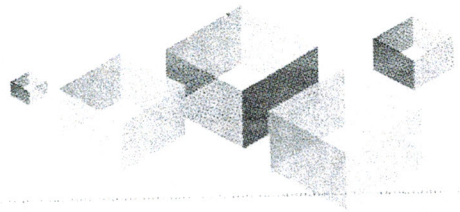
Patrick Kunkel

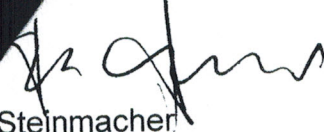
Bürgermeister der Stadt Eltville am Rhein

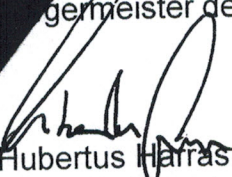


Hans-Walter Prischeck

Erster Stadtrat der Stadt Eltville am Rhein





Alfred Steinmacher
Bürgermeister der Gemeinde Kiedrich

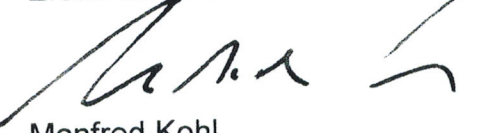

Hubertus Harras
Erster Beigeordneter der Gemeinde Kiedrich


Michael Heil
Bürgermeister der Stadt Oestrich-Winkel


Werner Fladung
Erster Stadtrat der Stadt Oestrich-Winkel


Markus Hies
Bürgermeister der Gemeinde Waldems


Bernd Heilhecker
Erster Beigeordneter der Gemeinde Waldems


Manfred Kohl
Bürgermeister der Gemeinde Walluf


Karl-Heinz Seidl
Erster Beigeordneter Walluf